

**INNENMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 24 43 70020 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Regierungspräsidien

Stuttgart 11.01.2007

Landratsämter

Durchwahl (07 11) 2 31- 35 21

Name Herr Schmid

Bürgermeisterämter der Stadtkreise

Aktenzeichen 5-1531.1/18

(Bitte bei Antwort angeben)

Landesfeuerweherschule
Baden-Württemberg

Landkreistag
Baden-Württemberg

Städtetag
Baden-Württemberg

Gemeindetag
Baden-Württemberg

Prüfstelle für Feuerwehrrgeräte
beim TÜV Süd Autoservice GmbH

nachrichtlich

Landesfeuerwehrverband
Baden-Württemberg

**Feuerwehrwesen;
Förderung eines Staffellöschfahrzeuges (StLF 10/6) im Vorgriff auf die Herausgabe
einer Norm**

Bei der Normung von Löschfahrzeugen steht eine Änderung dahingehend an, dass zwischen dem Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W nach DIN 14530-17 und dem Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 nach DIN 14530-5 noch ein genormtes Fahrzeug eingeschoben werden soll.

Nach derzeitigem Stand wird dieses Löschfahrzeug als Staffellöschfahrzeug StLF 10/6 bezeichnet werden; ca. im Frühjahr 2007 soll dazu der Entwurf einer Norm (Gelbdruck) als E DIN 14530-25 erscheinen. Auf Grund der Einspruchsfrist zu diesem Entwurf und den darauf folgenden Einspruchsberatungen ist davon auszugehen, dass die endgültige Norm frühestens Ende 2007/Anfang 2008 vorliegen kann.

Das Innenministerium anerkennt den Bedarf für ein solches Staffellöschfahrzeug in der 7,5 t-Klasse; deshalb können bis zum Erscheinen der Norm für dieses neue Staffellösch-

fahrzeug StLF 10/6 solche Fahrzeuge mit dem Festbetrag wie das Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W nach VwV-Z-Feu gefördert werden, wenn nachfolgende Bedingungen eingehalten sind:

1. Das Fahrzeug muss dem Entwurf DIN 14530-25: Staffellöschfahrzeug StLF 10/6 entsprechen.
2. Als Funkrufname ist die Nummer 22 zu verwenden, damit eine Unterscheidung zum TSF-W mit Funkrufnamen 48 gegeben ist.

Hinweis:

Da der Normentwurf für dieses neue Staffellöschfahrzeug StLF 10/6 erst im Frühjahr 2007 allgemein vorliegen wird, werden nachfolgend einige wesentliche Merkmale des Fahrzeuges genannt, die als Grundlage der Förderfähigkeit dienen.

1. Die Besatzung besteht aus einer Staffel 1/5
2. Die Gesamtmasse beträgt maximal 7.500 kg (Gewichtsklasse „L“ nach DIN EN 1846)
3. Länge maximal 6.800 mm, Breite maximal 2.500 mm, Höhe maximal 3.100 mm.
4. Es muss ein handelsübliches Fahrgestell mit Doppelkabine verwendet werden; als Antriebsart ist vorrangig Straßenantrieb zu verwenden.
5. Feuerlöschkreiselpumpe nach EN 1028-1-FPN 10-1000 fest eingebaut.
6. Löschwasserbehälter mit mindestens 600 l nutzbarer Wassermenge; im Rahmen eventuell vorhandener Gewichtsreserve ist für örtliche Belange eine nutzbare Wassermenge bis zu 1.000 l zulässig.
7. Schnellangriffseinrichtung.
8. Standardbeladung nach Tabelle 1 des Normentwurfes DIN 14530-25; bei Raum- und Gewichtsreserve können bei wirklicher Notwendigkeit im Rahmen einer Zusatzbeladung Geräte für technische Hilfeleistungen oder zusätzlich eine Tragkraftspritze mitgeführt werden. Beispiele dazu sind im Normentwurf für das Staffellöschfahrzeug in Tabelle 2 genannt.

Mit dieser Regelung soll den Kommunen und Feuerwehren die Möglichkeit gegeben werden, im Vorgriff auf eine erscheinende Norm ein taktisch sinnvolles Löschfahrzeug zu beschaffen, wenn einerseits ein TSF-W nicht ausreicht, andererseits ein LF 10/6 zu groß ist.

Diese Regelung erlischt mit dem Erscheinen der endgültigen Norm DIN 14530-25 für ein Staffellöschfahrzeug StLF 10/6.

Die Landratsämter werden gebeten, dies den Kommunen bekannt zu machen, damit bei Bedarf ab dem Zuwendungsjahr 2007 bereits solche Fahrzeuge beschafft und gefördert werden können.

gez. Rolf Schmid

Az.: 5-1531.1/18

VDMA
FV Feuerwehrtechnik
Postfach 71 08 64
60498 Frankfurt

zur Kenntnis und mit der Bitte um Weiterleitung an Ihre Mitgliedsfirmen. Wir gehen davon aus, dass mit dieser Regelung eine klare Verfahrensweise sowohl für die Kommunen als beschaffende Stellen als auch für die Herstellerfirmen geschaffen wird.

Stuttgart, den 11.01.2007
Innenministerium
gez. Rolf Schmid